

HINWEIS :

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Es wird gebeten, diese Funde unverzüglich dem Landkreis Cloppenburg als untere Denkmalschutzbehörde sowie der Gemeindeverwaltung zu melden.

Gesamtgebiet
siehe
1. Änderung

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), und der §§ 56 und 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung vom 05.06.1986 (Nds.GVB. S. 157), und des § 140 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVB. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds.GVB. S. 214ff.) hat der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. diesen Bebauungsplan Nr. 21 "Gewerbegebiet Brokstreek der Gemeinde Essen/Oldb." bestehend aus der Planzeichnung und den nebenehenden textlichen Festsetzungen, sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Essen/Oldb., den **6. MEZ. 1989**

Amis
Ratsvorsitzender



Meinen
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. hat in seiner Sitzung am 14.12.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 30.04.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden.



Meinen
Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet, von :

Ing. Büro H. ABELN, Wehmer Str. 3, 4476 Werthe Tel. 05951/828
Werthe, den **7.3.89**

Der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. hat in seiner Sitzung am 28.11.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.12.1988 bis 30.01.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Essen/Oldb., den **23. JAN. 1989**



Meinen
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. hat in seiner Sitzung am 14.12.1987 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.12.1988 bis 30.01.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Essen/Oldb., den **6. MEZ. 1989**



Meinen
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.03.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Essen/Oldb., den **6. MEZ. 1989**



Meinen
Gemeindedirektor

Im Auftrag des Rat der Gemeinde Essen/Oldb. habe ich mit Vorlegung vom **7. JULI 1989** unter Erteilung von Auflagen / Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Cloppenburg, den **7. JULI 1989**



Der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. ist in der Verfügung des Landkreises Cloppenburg vom 14.7.1989 (Az. 14.7.1989) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am 23. Juli 1989 beigestimmt. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom 14.7.1989 öffentlich ausgelegt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.12.1988 bis 30.01.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Essen/Oldb., den **23. JULI 1989**



Meinen
Gemeindedirektor

Die Durchführung des Angebotsverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 21. Juli 1989 auf Antrag des **Reg.-Bez. Weser-Ems** bekanntgemacht worden.

Essen/Oldb., den **21. JULI 1989**



Meinen
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Essen/Oldb., den **23. JULI 1989**



Meinen
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, sind Mängel der Abwägung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB geltend gemacht worden.

Essen/Oldb., den **23. JULI 1989**



Meinen
Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke

Katastergrundlage: Liegenschaftskarte Gemeinde Essen, Flur: 10, 11, 12, 14, Maßstab: 1 : 1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Cloppenburg am 14.03.1988 Az. P 28 / 87

Die Planungsentwurf entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.7.1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Cloppenburg, den **7.3.1989**

Katasteramt Cloppenburg



im Auftrag:
Meinen
Verm.O.Rat

PLANZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Gemäß Planzeichenverordnung 1981 und der Bauabstandsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986.

- GE Gewerbegebiet
GFZ Geschloßflächenzahl
GRZ Grundflächenzahl
Z Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
Baugrenze
Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinien
Umgebung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
Fläche für Wald
Umgebung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Zu erhaltende Bäume (eingemessen)
Markante Einzelbäume (eingemessen)
Private Verkehrsflächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Geschloßflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
maximale zulässige Höhe der baulichen Anlagen über der Oberkante der fertigen Fahrbahn der K 298, gemessen am nächstgelegenen Punkt	

HINWEIS:

- Sichtdreieck: Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung mit einer Höhe von 80 cm über Fahrbahn freizuhalten.
Vorhandene Wasserleitung

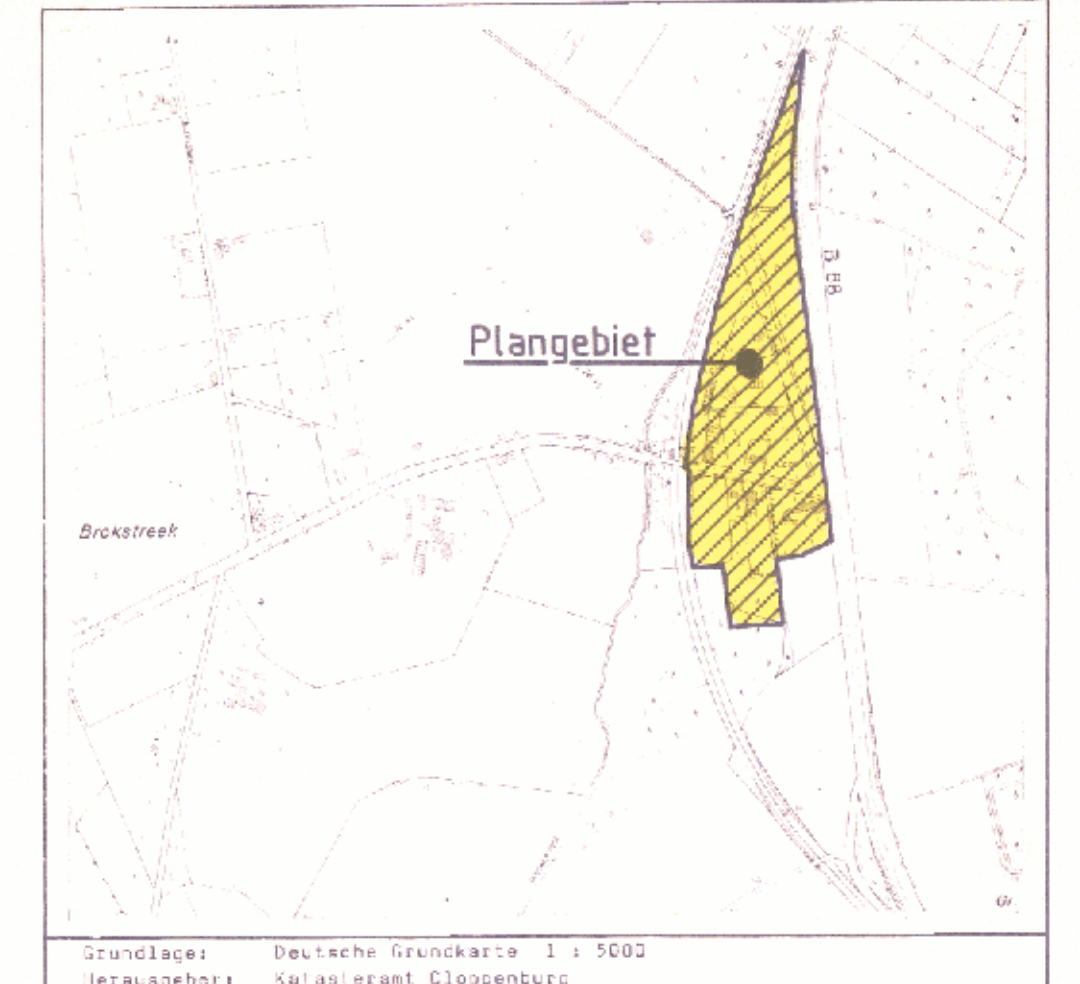
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

Anbauverbotszone gemäß § 24 Nr. 2, 20 m, gemessen vom äußersten Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- Bauliche Maßnahmen des Immissionsschutzes sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen.
- Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Bereiche zulässig.

Übersichtsplan 1:10.000



GEMEINDE ESSEN/Oldb.

BEBAUUNGSPLAN NR. 21

"Gewerbegebiet Brokstreek
der Gemeinde Essen/Oldb."

Mit Kennzeichnung des
Geltungsbereiches der 1. Änderung